



**SATZUNG**  
**der Stadt Füssen**  
**für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan**  
**W 45 – Kemptener Straße**

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) in Verbindung mit §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 439) und dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan W 45 – Kemptener Straße umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn.: 846/2, 1113/8 und 1747 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 1747/1 und 1747/2 der Gemarkung Füssen. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Maßstab 1 : 1.000.

**§ 2**

**Bestandteile der Satzung**

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan W 45 – Kemptener Straße besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem Teil und dem textlichen Teil. Der Inhalt des Bebauungsplanes trifft die städtebaulichen und grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 3 BayNatSchG. Damit ist der Grünordnungsplan in den Bebauungsplan integriert. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan W 45 – Kemptener Straße mit integriertem Grünordnungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, 14.10.2004  
 STADT FÜSSEN

gez.

\_\_\_\_\_  
 Gangl, Erster Bürgermeister

## Textlicher Teil

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan W 45 – Kemptener Straße mit integriertem Grünordnungsplan

### A Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S.2850).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
3. Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997, (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 439).
5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532).
6. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136).

### Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zu der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

### B Planungsrechtliche Festsetzungen

1. *Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*

- 1.1 Gewerbegebiet (GE, § 8 BauNVO)

<sup>1</sup>Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art (u. a. produzierendes Gewerbe, Handwerksbetriebe), Lagerhäuser und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

<sup>2</sup>Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Je Betrieb ist max. eine Wohneinheit zulässig, wenn sie mit untergeordneter Fläche in einem Betriebsgebäude integriert wird.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
3. Tankstellen
4. Lagerplätze

Unzulässig sind:

1. Spielhallen und sonstige Vergnügungsstätten, sowie Lagerplätze für Kies,
2. alle Handelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß nachfolgender Liste:

- |                               |                               |
|-------------------------------|-------------------------------|
| • Bastelartikel               | • Nähzubehör                  |
| • Beleuchtungskörper          | • Oberbekleidung              |
| • Blumen                      | • Optische Erzeugnisse        |
| • Briefmarken                 | • Orthopädie                  |
| • Bücher                      | • Papier- und Schreibwaren    |
| • Devotionalien               | • Pharmazeutika               |
| • Drogeriewaren               | • Porzellan                   |
| • Elektrowaren (kleinteilige) | • Reformwaren                 |
| • Feinmechanische Erzeugnisse | • Schmuck                     |
| • Fotogeräte und Fotowaren    | • Schuhe                      |
| • Gardinen und Zubehör        | • Schulbedarf                 |
| • Geschenkartikel             | • Silberwaren                 |
| • Glas                        | • Spielwaren                  |
| • Hausrat                     | • Sportartikel (kleinteilige) |
| • Haus- und Heimtextilien     | • Sportbekleidung             |
| • Hohl- und Stahlwaren        | • Stoffe und sonstige Artikel |
| • Jagdbedarf                  | • Tonträger                   |
| • Keramik                     | • Uhren                       |
| • Kosmetika                   | • Unterhaltungselektronik     |
| • Kürschnerware               | • Videogeräte                 |
| • Kunstgewerbe                | • Wäsche                      |
| • Kurzwaren und Handarbeiten  | • Wasch- und Putzmittel       |
| • Lebensmittelhandwerk        | • Waffen                      |
| • Lederbekleidung             | • Wolle                       |
| • Leder- und Galanteriewaren  | • Zeitschriften               |
| • Modewaren                   | • Zooartikel                  |
| • Musikalienhandel            |                               |
| • Nahrungs- und Genussmittel  |                               |
| • Nähmaschinen                |                               |

<sup>4</sup>Zulässig sind die in Satz 3 genannten Sortimente nur, soweit

- a) hierfür eine Fläche von nicht mehr als 15 v. H. der gewerblich genutzten Hauptnutzfläche innerhalb des Betriebsgebäudes genutzt wird und
- b) diese Fläche nicht größer als 100 qm ist.

## 2. *Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen, durch die Anzahl der zulässigen Geschosse, durch die Grundflächenzahl (GRZ) und durch die Geschossflächenzahl (GFZ). Ausnahmen bis zu einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 1,6 können zugelassen werden, wenn dies aus den technischen Erfordernissen des jeweiligen Gewerbebetriebes begründet ist.

- 2.2 Für untergeordnete Nebengebäude, wie Aufzugschacht, Siloanlagen, Spänebunker oder dgl. kann die vorgeschriebene Wandhöhe und Dachneigung überschritten werden. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Gebäudeteile nicht im Hauptgebäude integriert sind. Voraussetzung hierfür sind betriebstechnische Erfordernisse. Diese Nebengebäude müssen dem Hauptgebäude in Größe und Gestaltung untergeordnet bleiben.
3. *Bauweise (§ 22 BauNVO)*
- Gebäude sind in offener und geschlossener Bauweise zulässig.
4. *Garagen / Stellplätze / Nebengebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)*
- 4.1 Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden und sind möglichst in das Hauptgebäude zu integrieren oder anzubauen. Zusätzlich können Garagen oder überdachte Stellplätze innerhalb der in der Planzeichnung vorgesehenen Flächen (Planzeichen 15.3 der Planzeichenverordnung) errichtet werden.
- 4.2 Stellplätze sind ausserhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Eine Befestigung ist nur in wasserdurchlässiger und teilbegrünter Form zulässig.
- 4.3 Die Grundstückszufahrt ist als Sammelein- und ausfahrt auszubilden. Diese Zufahrt ist mit maximal 7,00 m Breite zulässig.
5. *Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 11, 26 und Abs. 2 BauGB)*
- 5.1 Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung private Zufahrt in befestigter Ausführung gemäß Planzeichnung.
- 5.2 Bei Einmündungen sind innerhalb der Sichtdreiecke Sichtbehinderungen aller Art über 0,90 m Höhe über Straßenoberfläche unzulässig. Ausnahmen bilden hochstämmige Bäume mit einem Kronenansatz über 3,0 m.
- 5.3 Zur Kemptener Straße wird gemäß Planzeichnung ein Ein- und Ausfahrtsverbot festgesetzt.
6. *Flächen für Versorgungsanlagen und Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 12, 13 BauGB)*
- 6.1 Soweit bauliche Anlagen für die Versorgung (Umspannstationen) innerhalb des Plangebietes errichtet werden, sind diese in das Gebäude zu integrieren.
- 6.2 Alle der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

7. *Flächen für die Regenrückhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)*

Unverschmutztes Oberflächenwasser ist möglichst breitflächig zu versickern. Soweit dies aufgrund der geologischen Verhältnisse nicht möglich ist, soll das Regenwasser in einer Zisterne mit angeschlossenem Sickerschacht aufgefangen werden. Die Zisterne bzw. der Sickerschacht kann mit einem Notüberlauf an die gemeindliche Oberflächenentwässerung angeschlossen werden.

8. *Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)*

8.1 Die in der Planzeichnung eingetragenen privaten Grünflächen sind anzulegen und bis zum 1. Mai des auf die Bezugsfertigkeit folgenden Jahres mit heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend der Liste gemäß Nr. 8.2 zu bepflanzen. Die Flächen und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

8.2 Für die Maßnahmen nach Pkt. 8.1 sind die folgenden Gehölzarten und Mindestqualitäten zulässig:

Bäume 1. Wuchsordnung:

Mindestpflanzgröße: 3 xv m.B. Stamm-Umfang 18-20 cm  
(3 x verpflanzt mit Ballen)

Acer platanoides / Spitzahorn  
Acer pseudoplatanus / Bergahorn  
Fraxinus excelsior / Esche  
Tilia cordata / Winterlinde  
Prunus avium / Vogelkirsche

Bäume 2. Wuchsordnung:

Mindestpflanzgröße: Solitär 3xv m.B. 250-300 cm oder  
Hochstamm 3xv m.B. Stamm-Umfang 12-14 cm

Acer campestre / Feldahorn  
Sorbus aucuparia / Eberesche

Sträucher:

Solitärgehölze lt. Grünordnungsplan:

Mindestpflanzgröße: 3xv m.B. 125-150 cm

Feldgehölze lt. Grünordnungsplan:

Mindestpflanzgröße: Sträucher o.B. 60-100 cm

Pflanzabstand in der Reihe: 1,50 m

Pflanzabstand der Reihen: 1,00 m

Pflanzbedarf: 1 Strauch je 1,50 m<sup>2</sup> Pflanzfläche

Cornus mas / Kornelkirsche  
Cornus sanguinea / Roter Hartriegel  
Corylus avellana / Haselnuss  
Euonymus europaeus / Pfaffenhütchen  
Ligustrum vulgare / Liguster  
Lonicera xylosteum / Heckenkirsche  
Prunus spinosa / Schlehe  
Rosa arvensis / Feldrose  
Rosa canina / Hundsröse  
Salix caprea / Sal-Weide  
Sambucus nigra / Holunder  
Sambucus racemosa / Traubenholunder  
Viburnum lantana / Wolliger Schneeball  
Viburnum opulus / Gemeiner Schneeball

Fassadenbegrünung:

Clematis vitalba / Gemeine Waldrebe

Hedera helix / Efeu

Polygonum aubertii / Schlingknöterich

9. *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Ziff. 20 BauGB)*

Für die durch die gewerblichen Bauflächen stattfindenden Eingriffe in die Natur und Landschaft entsteht ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 4 950 m<sup>2</sup>. Diese Fläche wird vom Ökokonto Ehrwang der Stadt Füssen – festgesetzt gemäß Bebauungsplan Nr. 37 „Bei der Achmühle“ - abgebucht. Es handelt sich hierbei um die Fl.-Nr. 4124 der Gemarkung Füssen mit insgesamt 39.465 m<sup>2</sup> Gesamtfläche. Von dieser Ökokontofläche wurden bisher für die Errichtung des Festspielhauses (25.000m<sup>2</sup>), für die Verpachtung an den Ruderclub (2.750m<sup>2</sup>) und für die Bebauung „FÜSIS“ (1.000m<sup>2</sup>) und damit insgesamt 28.750m<sup>2</sup> abgebucht. Damit steht noch ein Restfläche von 10.715m<sup>2</sup> zur Verfügung.

C **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit Art. 91 BayBO)

1. *Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen*

- 1.1 Für sämtliche Gebäude sind nur Flachdächer oder flachgeneigte Pult- oder Satteldächer mit einer Dachneigung bis max. 25 ° zulässig.
- 1.2 Es wird eine maximale Wandhöhe von 8,0 m festgesetzt. Die Wandhöhe wird von Oberkante fertigem Außengelände bis Oberkante Dachhaut in Verlängerung der Aussenwand gemessen.
- 1.3 Die Dachdeckung hat bei Pult- und Satteldächern mit Dachziegeln oder Betondachsteinen in roter oder rotbrauner Farbe oder mit nichtreflektierendem Kupfer- oder Titanblech oder ausnahmsweise mit Leichtbedachungsmaterial zu erfolgen. Flachdächer sollen bekiest oder mit extensiver Begrünung versehen werden.
- 1.4 Gebäudekörper über 50 m Länge sind zu gliedern. Die Gliederungselemente dürfen die Traufhöhe bzw. die Baugrenze bis 2,00 m überragen, soweit an diesen Stellen die Mindestabstände nach BayBO zu Nachbargrundstücken eingehalten werden.
- 1.5 Außenwandflächen sind zu verputzen, mit einer Holzschalung oder mit nichtreflektierendem Material zu verkleiden. Für die Farbgebung sind nur Anstriche oder Materialien in gedämpften Erdfarben oder hellen Farbtönen zulässig. Die Farbgebung ist mit der Stadt Füssen abzustimmen. Großflächige Verglasungen sind zulässig, soweit sie sich auf Teile des Gebäudes beschränken. Es wird empfohlen Fassadenteile zu begrünen.
- 1.6 Die maximale Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss ist in der Planzeichnung festgesetzt. Mit der Baugesuchsplanung sind die genauen Geländeschnitte einschließlich der geplanten Gebäude darzustellen.

## 2. *Einfriedungen*

Einfriedungen dürfen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. entlang der Grundstücksgrenzen aus grauem oder grünen Maschendraht bzw. Drahtgitter mit senkrechten Stahlsäulen bis max. 1,80 m Höhe angebracht werden. Zwischen privaten Grundstücksgrenzen sollten diese dicht hinterpflanzt werden.

## 3. *Gestaltung der unbebauten Flächen*

- 3.1 Das natürliche Gelände ist weitestgehend zu erhalten und darf nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Maß geändert werden. Zu den Nachbargrundstücken sind weiche Übergänge herzustellen. Böschungen dürfen nicht höher als 50 cm sein. Stützmauern sind unzulässig.
- 3.2 Der Anteil von versiegelten Flächen ist möglichst gering zu halten.
- 3.3 Offene Betriebsflächen oder Lagerflächen sind in wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Lediglich die stark befahrenen und verschmutzungsgefährdeten Flächen dürfen wasserundurchlässig versiegelt werden.
- 3.4 Die Außenanlagengestaltung ist bei Bauantrags- oder in Genehmigungsfreistellungsverfahren in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzustellen.

## 4. *Werbeanlagen*

- 4.1 Werbeanlagen müssen den Gebäuden zugeordnet sein. Hiervon abweichend ist im Geltungsbereich eine freistehende Werbeanlage bis zu einer Höhe von maximal sechs Metern – jedoch nicht höher als das Gebäude – zulässig, sowie im Bereich der Zufahrt maximal zwei Anlagen bis zu einer Höhe von 1,80 Metern.
- 4.2 Werbeanlagen dürfen nicht an oder auf einem Dach angebracht werden. Werbeanlagen dürfen nicht in die freie Landschaft wirken.
- 4.3 Wechsellichtanlagen, blinkende Leuchtwerbung und Anlagen mit freiliegenden Leuchtstoffröhren sind nicht zulässig. Die maximal zulässige Höhe von Schriftzeichen beträgt 50 cm.
- 4.4 Werbeanlagen dürfen die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen und dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Die Beleuchtung von Gebäuden ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

## D Hinweise

### 1. *Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallentsorgung*

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und zumutbar zu halten. Es sind sämtliche Wertstoffe, die regelmäßig oder in größeren Mengen anfallen, getrennt zu erfassen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Soweit Abfälle auf den anschlusspflichtigen Grundstücken anfallen, die von der Entsorgungspflicht durch den Landkreis nicht ausgeschlossen sind oder bezüglich deren Umfang die Entsorgungspflicht nicht eingeschränkt ist, sind diese in zugelassener Form der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Ostallgäu zu überlassen.

2. *Freiflächengestaltungsplan*

Der Freiflächengestaltungs- bzw. Grünordnungsplan hat folgende Inhalte aufzuweisen:

- Die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes sind zu berücksichtigen.
- Fahr-, Geh-, Lager-, Stellplatz- und Bebauungsbereiche sind darzustellen und mit Gestaltungshinweisen wie Materialverwendung zu versehen.
- Feuerwehr- und sonstige Umfahrten sind bei Bedarf einzutragen.
- Bereiche, die zur Lagerung von umweltgefährdenden Materialien genutzt werden sollen, sind darzustellen unter Angabe der Gefahrenart.
- Die Pflanzmassnahmen sind mit Art, Qualität und Pflanzort anzugeben. Die Arten sind entsprechend den Bebauungsplanfestsetzungen zu verwenden.
- Einfriedungsverläufe und -arten sind im Plan darzustellen.
- Oberflächenentwässerungen sind mit Einzugsbereich im Plan darzustellen.

3. *Brandschutz*

Auf das Merkblatt der Kreisbrandinspektion Ostallgäu wird hingewiesen. Bei der Erstellung von Baueingabeplänen ist darauf zu achten, dass diese Vorschriften und Bestimmungen eingehalten werden (siehe Begründung zum Bebauungsplan). Es handelt sich hierbei um:

- a) Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – DIN 14090
- b) Öffentliche Flächen
- c) Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Arbeitsblatt W 405 DK 628,1: 614 des DVGW
- d) Bereitstellung von Löschwasser durch andere Maßnahmen
- e) Bebauung
- f) Planzeichen

4. *Immissionen*

Die Verkehrslärmimmissionen von der Kemptener Straße sind unvermeidlich und müssen hingenommen werden. Die von der Landwirtschaft ausgehenden Emissionen sind ortsüblich und trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidlich und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden.

5. *Denkmalschutz*

Bei der Auffindung frühgeschichtlicher Funde sind die Erdarbeiten einzustellen und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu unverzüglich zu verständigen.

6. *Grundwasser / Wild abfließendes Wasser*

Vom südlichen Höhenrücken, kann es bei Starkregenniederschlägen zu wild abfließendem Wasser kommen. Es werden deshalb entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (Gebäudeeinstellung, Entwässerungsplanung, Freiflächenplanung etc) empfohlen. Weiterhin muss bei Starkregenniederschlägen mit einer schlechten Versickerung auf dem Plangelände gerechnet werden. Auch diesbezüglich werden entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (Baugrunduntersuchung, grundwasserdichte Wanne, fachgerechte Entwässerungsplanung etc.) empfohlen.

## E    **Verfahrensablauf**

### **1.   Aufstellungsbeschluss**

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Stadtratssitzung am 27.01.2004. Der Stadtratsbeschluss wurde am 14.06.2004 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in der Allgäuer Zeitung – Füssener Blatt – Nr. 134 bekannt gemacht.

### **2.   Öffentliche Auslegung**

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 01.06.2004 wurde der Bebauungsplanentwurf mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 01.06.2004 gebilligt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 22.06.2004 bis 23.07.2004 statt. Die öffentliche Auslegung wurde am 14.06.2004 in der Allgäuer Zeitung – Füssener Blatt – Nr. 134 bekannt gemacht.

### **3.   Satzungsbeschluss**

Der Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 03.08.2004 wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 03.08.2004 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

### **4.   Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss wurde am 22.10.2004 in der Allgäuer Zeitung – Füssener Blatt – Nr. 246 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan W 45 Kemptener Straße mit integriertem Landschaftsplan ist damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wird mit Textteil und Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.